



Eine Sektion der USKA  
seit 1950

**STATUTEN**

**2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	4
<b>I Name, Sitz und Zweck</b> Art. 1 Rechtsgrundlage .....	4
Art. 2 Vereinssitz .....	4
Art. 3 Dachorganisation .....	4
Art. 4 Zweck.....	4
<b>II Mitgliedschaft</b> Art. 5 Mitgliederkategorien.....	5
Art. 6 Aufnahme.....	5
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes.....	6
<b>III Organisation</b> .....	6
Art. 9 Organe .....	6
Art. 10 Generalversammlung (GV).....	6
Art. 10a Aufgaben der Generalversammlung.....	6
Art. 11 Mitgliederversammlung (MV).....	7
Art. 11a Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	7
Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung (AoGV).....	7
Art. 13 Urabstimmung .....	8
Art. 14 Vorstand .....	8
Art. 14a Bestellung des Vorstandes.....	8
Art. 14b Amtszeit des Vorstandes .....	9
Art. 15 Kontrollstelle (Revisoren) .....	9
Art. 15a Aufgaben der Kontrollstelle .....	9
Art. 16 Antragsrecht .....	10
Art. 17 Beschlussfassung.....	10
<b>IV Finanzen</b> .....	10
Art. 18 Vereinsfinanzierung .....	10
Art. 19 Finanzplanung / Buchführung.....	10
Art. 20 Jahresbeitrag / Mitgliederbeitrag .....	11
Art. 21 Haftung.....	11
<b>V Administratives</b> .....	11
Art. 22 Vereinsadresse .....	11
Art. 23 Vereins- / Geschäftsjahr .....	12
Art. 24 Vereinsfunktionen / Spezielle Aufgaben .....	12
Art. 25 Stellenbesetzung der Mitarbeiter des Vorstandes .....	12
Art. 26 Berichterstattung.....	12

Art. 27	Chronik.....	13
<b>VI</b>	<b>Vereinsauflösung</b> .....	<b>13</b>
Art. 28	Auflösung aus freien Stücken .....	13
Art. 29	Amtliche Auflösung .....	13
Art. 30	Verwendung des Vereinsvermögens .....	13
Art. 31	Inkraftsetzung .....	14
Art. 32	Übergangsbestimmung.....	14
<b>VIII</b>	<b>Unterschriften</b> .....	<b>14</b>

## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

## I Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Rechtsgrundlage

Unter dem Namen USKA Sektion Aargau besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Normen des ZGB über Vereine sind auf diese Vereinigung anwendbar, soweit sie durch die nachfolgenden statutarischen Bestimmungen nicht abgeändert werden. Der Verein USKA Sektion Aargau übt keine kommerziellen Tätigkeiten aus, er handelt nicht gewinnorientiert.

### Art. 2 Vereinssitz

Der Sitz der USKA Sektion Aargau befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

### Art. 3 Dachorganisation

Die USKA Sektion Aargau ist eine Sektion im Sinne der Statuten der USKA (**U**nion **S**chweizerischer **K**urzwellen-**A**mateure) und ist statutarisch an die USKA gebunden.

### Art. 4 Zweck

Die USKA Sektion Aargau bezweckt die Förderung des Amateurfunkdienstes (gemäss Definition ITU Radio-Reglement) auf allen ihm zustehenden Frequenzbändern und in allen zugelassenen Sendearten, insbesondere durch:

- a) Gegenseitige Unterstützung durch Gedanken- und Erfahrungsaustausch.
- b) Weiterbildung und Ausbildung neuer Mitglieder.
- c) Beteiligung an Wettbewerben.
- d) Aufbau und Betrieb technischer Anlagen.
- e) Meinungsbildung in Belangen der USKA.

Der USKA Sektion Aargau ist es erlaubt, alle Aktivitäten die mit diesem Zweck direkt oder indirekt verbunden sind oder der Sektion als sinnvoll erscheinen, durchzuführen.

## II Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitgliederkategorien

Die USKA Sektion Aargau setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jungmitglieder
- d) Kollektivmitglieder

Ein Jungmitglied wird in dem Jahr, in dem es das 20. Altersjahr erreicht, automatisch zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zum Aktivmitglied.

Jungmitglieder sowie auch Ehrenmitglieder haben innerhalb der Sektion die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder und unterscheiden sich von diesen nur durch ihren Jahresbeitrag.

Kollektivmitglieder sind nichtkommerzielle Gruppierungen, welche ähnliche Interessen vertreten wie die USKA Sektion Aargau. Kollektivmitglieder werden an den Versammlungen durch einen Delegierten vertreten und haben ein Stimmrecht.

### Art. 6 Aufnahme

Die Mitglieder- oder die Generalversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über ein Gesuch um Mitgliedschaft. Das Gesuch kann nur behandelt werden, wenn der Kandidat bei der Behandlung seines Gesuchs anwesend ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Versammlung das Gesuch auch bei Abwesenheit des Kandidaten behandeln.

Ein Kandidat hat, vor der Behandlung seines Beitrittsbuches, sein Interesse an der Sektion durch Teilnahme an mehreren Sektionsanlässen zu bekunden. Die Behandlung des Buches muss unter Namensnennung schriftlich traktandiert werden.

Unmittelbar nach der Aufnahme des neuen Mitgliedes durch die Versammlung erhält dieses die vollen Rechte und Pflichten als Aktivmitglied.

### Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

- a) Schriftlich erklärtem Austritt auf das Ende eines Vereinsjahres. Das Schreiben muss vor der Generalversammlung im Besitze des Präsidenten sein.
- b) Ausschluss durch die Generalversammlung wegen nichtbezahltem Mitgliederbeitrag.
- c) Ausschluss durch die Generalversammlung wegen schädigendem Verhalten, vgl. Art. 8 Abs. 3.
- d) Tod des Mitgliedes.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber der USKA Sektion Aargau.

## Art. 8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Das Mitglied kann an allen Vereinsanlässen teilnehmen und ist bei entscheidungsfindenden Versammlungen stimmberechtigt.

Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag ordnungsgemäss und fristgerecht zu bezahlen.

Das Mitglied hat sich so zu verhalten, dass durch seine Handlungen weder der Amateurfunk noch die USKA Sektion Aargau oder die USKA Schaden nehmen können.

## III Organisation

### Art. 9 Organe

Die USKA Sektion Aargau setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Kontrollstelle (Revisoren)

### Art. 10 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird im ersten Trimester des kalendarischen Jahres abgehalten, in der Regel am 1. Freitag des Monats April und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt 4 Wochen vor Versammlungsdatum. Mit der Einladung hat der Versand der Traktandenliste zu erfolgen. Detailunterlagen werden in der Regel ca. 2 Wochen vor Versammlungsdatum versandt.

Anträge des Vorstandes sind zu traktandieren, Anträge der Mitglieder werden mit den Detailunterlagen versandt.

Die Einladung wird den Mitgliedern in schriftlicher Form zugestellt. Die Zustellung erfolgt in der Regel per E-Mail, in Ausnahmefällen wird sie per Post zugestellt.

### Art. 10a Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Entscheidung über Ernennungen von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
- c) Entscheidung über die personelle Besetzung aller Organe.

- d) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Geschäfte des letzten Vereinsjahres.
- e) Meinungsbildung und Entscheidung über Belange, die das Vereinsleben betreffen.
- f) Entscheidung über Statutenänderungen.
- g) Entscheidung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Vereinsauflösung.
- h) Wahl oder Bestätigung von Personen mit Spezialaufgaben, wenn dies Art. 25 vorsieht.

Die unter Abs. I lit. a – h aufgezählten Punkte sind nicht abschliessend. Die Generalversammlung kann grundsätzlich über alles, was das Vereinsgeschehen betrifft, befinden.

## Art. 11 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Eine im letzten Quartal des Jahres, in der Regel am 1. Freitag des Novembers und eine im ersten Quartal des Jahres, in der Regel am 1. Freitag des Februars.

Die Mitgliederversammlung ist in erster Linie für die Vorbereitung der USKA-Delegiertenversammlung (DV), sowie termingebundener Vereinsgeschäfte zuständig.

Für die Einladung und Traktandierung gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss.

### Art. 11a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung von Anträgen zuhanden der USKA DV.
- b) Beschlussfassung über die Traktanden der USKA DV.
- c) Entsendung der Sektions-Delegierten an die USKA DV.
- d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Meinungsbildung und Entscheidung über Belange, die das Vereinsleben betreffen.
- f) Wahl oder Bestätigung von Personen mit Spezialaufgaben, wenn dies Art. 25 vorsieht.

Termingebundenes Geschäft für die Herbstversammlung:

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr.

## Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung (AoGV)

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:

- a) Den Vorstand
- b) Die Kontrollstelle
- c) Einen Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

In der Einladung muss der Grund für die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung ausführlich genannt werden.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten mit Ausnahme der in Abs. 1 & 2 genannten Punkte, dieselben Regeln wie für die ordentliche Generalversammlung.

### Art. 13 Urabstimmung

Die Urabstimmung wird nur bei der Auflösung des Vereines durchgeführt, sie muss vorgängig durch die GV oder die AoGV beschlossen werden. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich per Post. Der Vorstand versendet die Stimmunterlagen und setzt den Einsendeschluss fest. Die Vereinsauflösung gilt als angenommen, wenn eine Dreiviertelmehrheit der eingegangenen Stimmen für die Auflösung plädiert.

### Art. 14 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die zur Erreichung der Zwecke der USKA Sektion Aargau notwendig und wünschenswert sind.

Er hat grundsätzlich folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Durchführung der GV und MV.
- b) Ausarbeitung aller notwendigen Entscheidungsgrundlagen.
- c) Ausführung der Beschlüsse der GV und MV.
- d) Kollektive Abwicklung der laufenden Geschäfte.
- e) Entscheidung über den temporären Erlass der Beitragspflicht.
- f) Vertretung der Sektion nach aussen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident je kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für Bankgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt. Ausgenommen sind die Auflösung und Saldierung von Konten

### Art. 14a Bestellung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern.

In den Vorstand sind Mitglieder wählbar, die zu Beginn des Amtsjahres volljährig sind und der Sektion mindestens seit der letzten GV als Mitglied angehören.

Die zwingenden Chargen im Vorstand sind:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Materialverwalter
- e) Traffic- und Betriebsverantwortlicher



Mit Ausnahme des Präsidenten und Kassiers werden die Mitglieder nicht chargenbezogen gewählt, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Ein Vorstandsmitglied kann 2 Chargen innehaben, nicht aber Präsident und Kassier gleichzeitig.

## Art. 14b Amtszeit des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Das Amtsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres. Bei einer Amtsübergabe dient die Zeit zwischen GV und dem 30. April dazu, die Geschäfte vom alten an den neuen Funktionsinhaber zu übergeben. Der neue Amtsinhaber tritt seine Funktion per 1. Mai an.

Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf 8 Amtsjahre in Folge beschränkt.

Die Amtszeitbeschränkung des Präsidenten kann durch die GV in Ausnahmefällen einmal um ein Amtsjahr verlängert werden.

## Art. 15 Kontrollstelle (Revisoren)

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern (zwei Revisoren & ein Ersatzrevisor). Die Funktion des Ersatzrevisors wird in einem jährlichen Rotationsprinzip von jedem Kontrollstellenmitglied wahrgenommen.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Die Wahl der Revisoren erfolgt in der Regel immer in den geraden Kalenderjahren.

Die Kontrollstelle stellt ein Kollegial dar und vertritt gegenüber dem Verein und dessen Organen eine Meinung. Die Exponenten der Kontrollstelle agieren und referieren im Namen der Kontrollstelle.

## Art. 15a Aufgaben der Kontrollstelle

Der Kontrollstelle obliegt grundsätzlich die Aufsicht und die Kontrolle über den Geschäftsgang des Vereins.

Die grundsätzlichen Aufgaben sind:

- a) Prüfung der ordnungsgemässen Buchführung.
- b) Rapportierung in schriftlicher Form an die GV.
- c) Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bei Unregelmässigkeiten.

Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung und Geschäftsdokumente des Vereins zu verlangen. Sie hat das Recht, auf Anfrage hin, Vorstandssitzungen beizuwohnen.

Durch Beschluss der GV können die Aufgaben der Kontrollstelle ganz oder teilweise einer professionellen Treuhandfirma übertragen werden. Für den Vertragsabschluss ist der Vorstand zuständig.

#### **Art. 16 Antragsrecht**

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das Recht zuhanden der GV resp. MV einen Antrag zu stellen. Der Antrag muss spätestens 20 Kalendertage vor der Versammlung, in schriftlicher Form, beim Vorstand eingereicht sein. Die Verbreitung erfolgt dann zusammen mit den Detailunterlagen zu der Versammlung.

Der Vorstand hat das Recht, der Versammlung einen entsprechenden Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Anträge des Vorstandes werden in dessen Namen gestellt und werden durch diesen im Sinne eines Kollegials gemeinsam getragen. In der Wahl des Antragsvertreters für die Versammlung ist der Vorstand frei.

#### **Art. 17 Beschlussfassung**

Die Vereinsbeschlüsse werden, dort wo die Statuten keine andere Mehrheit vorsehen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Sektionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Bei Beschlüssen, welche die USKA betreffen, hat ein Mitglied, welches in mehreren USKA-Sektionen Mitglied ist, nur in einer Sektion ein Stimmrecht. Das Mitglied ist verpflichtet, dies vor Versammlungsbeginn dem Vorstand mitzuteilen.

### **IV Finanzen**

#### **Art. 18 Vereinsfinanzierung**

Die USKA Sektion Aargau generiert die erforderlichen Mittel eigenständig. Diese werden grundsätzlich wie folgt erlangt:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Einkünfte aus Veranstaltungen
- c) Kapitalerträgen
- d) Spenden / Schenkungen

#### **Art. 19 Finanzplanung / Buchführung**

Durch den Vorstand wird der Herbst-MV ein Jahres-Budget vorgelegt. Dieses wird aufgrund der Erfahrungswerte sowie geplanten finanzrelevanten Aktivitäten und Anschaffungen erstellt.

Der Kassier führt eine entsprechende Buchhaltung, in welcher alle Geldflüsse nachvollzogen werden können. Er rapportiert zuhanden der GV mit einem entsprechenden Rechnungsbericht.

Bei Unvorhergesehenem hat der Vorstand die Kompetenz, im Sinne des Vereins Auslagen ausserhalb des Budgets zu tätigen. Nach Möglichkeit spricht er sich vorgängig mit der Kontrollstelle ab.

## Art. 20 Jahresbeitrag / Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die Herbst-MV, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Jungmitglieder bezahlen fix einen symbolischen Beitrag in der Höhe von CHF 10.-

Kollektivmitglieder bezahlen den zweifachen Mitgliederbeitrag eines Aktivmitgliedes.

Ehrenmitglieder, Mitarbeiter des Vorstandes sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Bezahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht, so stellt der Vorstand der nächsten Generalversammlung den Antrag für den Ausschluss dieses Mitgliedes.

Der Vorstand hat das Recht, über Ermässigungen des Jahresbeitrages, auf begründetes Gesuch hin, zu entscheiden.

## Art. 21 Haftung

Die Mitglieder und der Vorstand können nicht für Verpflichtungen des Vereins haftbar gemacht werden. Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Für Haftpflichtfälle, die aus dem Vereinsleben entstehen, verfügt der Verein über eine entsprechende Haftpflichtversicherung.

# V Administratives

## Art. 22 Vereinsadresse

Der Verein verfügt über eine dauerhafte Postadresse:

USKA Sektion Aargau, 5600 Lenzburg

## Art. 23 Vereins- / Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der USKA Sektion Aargau entspricht dem kalendarischen Jahr (1. Januar – 31. Dezember).

Das Vereinsjahr der USKA Sektion Aargau beginnt mit dem 1. Mai und endet mit dem 30. April des Folgejahres.

## Art. 24 Vereinsfunktionen / Spezielle Aufgaben

Um Aufgaben zu erledigen, welche für das Vereinsleben von Bedeutung sind, aber nicht in den Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Vorstandsmitgliedes fallen, können einzelne Mitglieder oder eine Gruppe von Mitgliedern als «Mitarbeiter des Vorstandes» eingesetzt werden. Diese Personen gehören nicht dem Vorstand an.

Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem entsprechenden Auftrag/Aufgabenbeschrieb.

Aufgaben, die durch Mitarbeiter des Vorstandes übernommen werden, sind:

- a) Relaisverantwortliche (mehrere Mitglieder)
- b) Verbindungsmann zur IGC
- c) Kontestverantwortlicher
- d) Webseitenbetreuer

Durch den Vorstand können weitere Funktionen dauerhaft oder temporär geschaffen werden.

OK's die für die Organisation einmalig durchgeführter Veranstaltungen eingesetzt werden, sind keine Mitarbeiter des Vorstandes im Sinne dieses Artikels.

## Art. 25 Stellenbesetzung der Mitarbeiter des Vorstandes

Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich über vakante Stellen bzw. Aufgaben.

Der Vorstand setzt bei nur einem Bewerber den Verantwortlichen ein und informiert an der nächsten GV bzw. MV darüber. Sind mehrere Bewerber für eine Stelle vorhanden oder handelt es sich um eine Funktion, die über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr besetzt werden soll, wird die verantwortliche Person bzw. Gruppe durch die GV oder MV gewählt bzw. bestätigt.

Muss eine Funktion rasch besetzt werden, so entscheidet, auch bei einer Besetzung, welche durch die GV oder MV zu erfolgen hätte, der Vorstand. Dieser Entscheidung wird der darauffolgenden GV oder MV vom Vorstand zur Bestätigung vorgelegt.

## Art. 26 Berichterstattung

Alle Funktionsträger, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter des Vorstandes und die Kontrollstelle verfassen zuhanden der GV einen Bericht, welcher über die Tätigkeiten des jeweiligen Bereiches im vergangenen Vereinsjahr Auskunft gibt.

## Art. 27 Chronik

Über sämtliche Versammlungen, inkl. Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses wird durch den Aktuar so archiviert, dass es für die Nachwelt erhalten bleibt. Dasselbe gilt für die Jahresberichte aus den einzelnen Bereichen.

Über spezielle Vereinsnässe wird ein kurzer Bericht archiviert. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass dieser Bericht durch einen Teilnehmer/Organisator der Veranstaltung verfasst und dem Aktuar zugestellt wird.

Logs von Kontesten sowie Ranglisten und dergleichen unterliegen ebenfalls der Archivierungspflicht.

## VI Vereinsauflösung

### Art. 28 Auflösung aus freien Stücken

Der Verein kann durch die Mitglieder mittels Urabstimmung gemäss Art. 13 aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

### Art. 29 Amtliche Auflösung

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr gesetzeskonform bestellt werden kann.

### Art. 30 Verwendung des Vereinsvermögens

Das restliche Vereinsvermögen, nach der Tilgung allfälliger Verpflichtungen (Anlagenrückbau, Kredite, Unterstützungszusagen etc.), geht treuhänderisch an die USKA. Die USKA verwaltet das Geld und stellt es im Falle einer Neugründung einer Aargauer Sektion als Startkapital zur Verfügung. Fünf Jahre nach der Auflösung fällt das Vermögen der USKA zu.

Ist die USKA aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage, Abs. 1 zu erfüllen, geht das Vermögen an die Glückskette.

## VII Schlussbestimmungen

### Art. 31 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen von 2012 inkl. nachträglichen Anpassungen. Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 6. April 2018 und der Genehmigung durch die USKA, per 1. des Folgemonats nach der Genehmigung durch die USKA, in Kraft.

Die Änderungen der Statuten 2021, treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 9. April 2021 per. 1. Mai 2021 in Kraft.

### Art. 32 Übergangsbestimmung

Das erste Geschäftsjahr nach Inkraftsetzung dieser Statuten dauert vom 1. März 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

## VIII Unterschriften

Im Auftrag der Generalversammlung vom 9. April 2021 für die USKA Sektion Aargau:

Der Präsident

HB9ERV / Thedy Grünenfelder



Der Aktuar

HB9EVF / Thomas Lienhard

